

endlich auch, wer zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung für den künftigen Beruf gegen Entgelt tätig ist (§§ 10—13 ABG.).

Auf Antrag werden von der Versicherungspflicht befreit Personen, die vom Reich, von einem Land oder von anderen öffentlichen Verbänden eine der Angestelltenversicherung gleichwertige Versorgung bereits beziehen und daneben Anwartschaften auf ausreichende Hinterbliebenenfürsorge besitzen. Auch hier entscheidet die Verwaltungsbehörde, ob die Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist. Über den Befreiungsantrag entscheidet die Reichsversicherungsanstalt, nicht wie früher die Beschlußinstanz; erst auf Beschwerde ist das Oberversicherungsamt zuständig, das endgültig entscheidet (§§ 14, 15 ABG.).

Durch das Reichsversicherungsamt können die zuletzt genannten Befreiungsvorschriften wegen Gewährleistung von Anwartschaften oder wegen Gewährleistung anderer Versorgungsgebührrnisse auch auf Beschäftigte ausgedehnt werden, die bei anderen Körperschaften tätig sind. Früher war hier der Reichsrat zuständig (§ 17 ABG.).

Durch die Beseitigung der doppelten Pflichtversicherung ist die Regelung der Rechtsbeziehungen derjenigen Personen erforderlich geworden, die, sei es nacheinander, sei es gleichzeitig, Beiträge in der Angestellten- und Invalidenversicherung geleistet haben. Sie werden vom Gesetz als Wanderversicherte bezeichnet. Die Wanderversicherung kommt vor allem vor, wenn der Arbeiter im Laufe seines Arbeitslebens zu einem Angestelltenberuf übergeht oder umgekehrt ein Angestellter in einen Arbeiterberuf hinüberwechselt. Das Gesetz steht in diesen Fällen auf dem Standpunkt, daß nach Möglichkeit die in der einen Versicherung zurückgelegte Beitragszeit dem Versicherten auch in dem anderen Versicherungszweig zugute kommen soll. Das wird in folgender Weise erreicht. Wanderversicherte erhalten eine einheitliche Rente, bei der die beiderseitigen Beitragszeiten berücksichtigt werden. Näheres s. Seite 26. Ferner werden auf die Wartezeit der Invalidenversicherung die bezahlten Beitragszeiten der Angestelltenversicherung, nicht die Ersatzzeiten der Angestelltenversicherung, angerechnet; das Umgekehrte gilt jedoch nicht, da die Beiträge der Invalidenversicherung für ein Risiko von nur 66%, nicht von 50 v. H. berechnet sind. Endlich sind bezahlte Beitragszeiten des einen Versicherungszweigs, nicht auch die Ersatzzeiten, mit anwartschaftserhaltender Wirkung für den anderen Versicherungszweig ausgestattet (§§ 27, 170 ABG.).

Die freiwillige Versicherung ist entweder Weiterversicherung, Selbstversicherung oder freiwillige Fortsetzung der Selbstversicherung. Früher kannte das Gesetz als Dauererscheinung nur die erstere Art. Die freiwillige Fortsetzung der Versicherung (Weiterversicherung) ist zulässig, wenn der Versicherte nach Zurücklegung von mindestens 4 (früher 6) Pflichtbeitragsmonaten, worunter auch Ersatzzeiten sein können, aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet. Sie ist unzulässig nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. Zum freiwilligen Eintritt in die